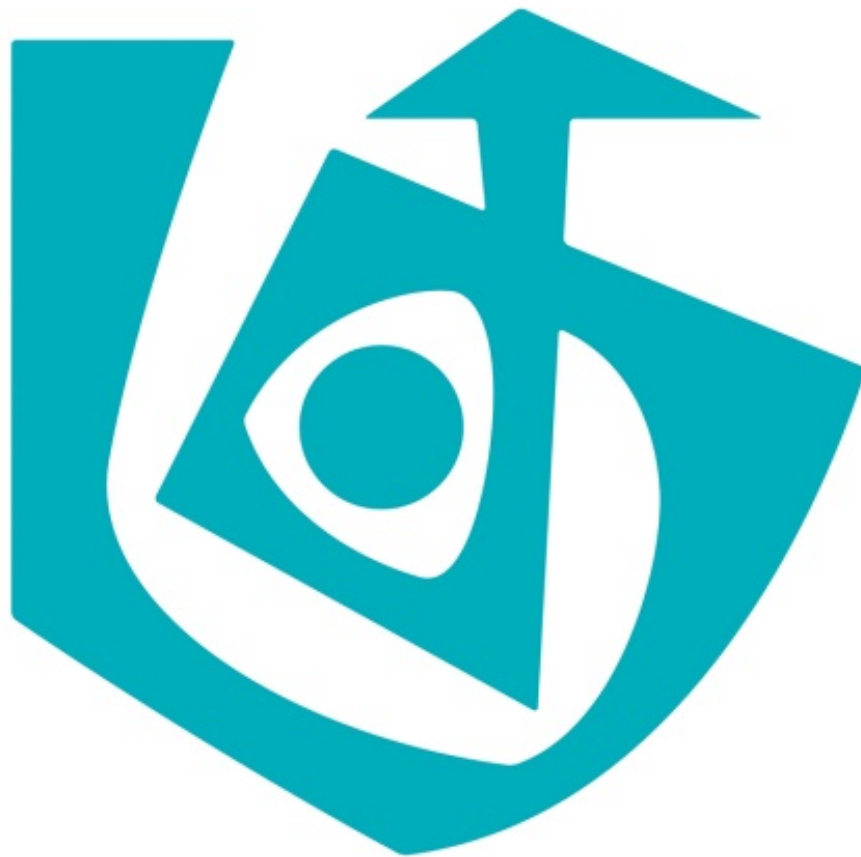


Satzung

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

Erlabrunn



Impressum:

Herausgeber: KjG Erlabrunn

Verantwortlich: KjG Erlabrunn, Würzburger Straße 63, 97250 Erlabrunn Tel. 09364/811053

E-Mail: vorstand@kjg-erlabrunn.com, www.kjg-erlabrunn.com

Inhalt

Inhalt	2
Grundlagen und Ziele	3
1. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde	4
1.1 Dauermitgliedschaft	4
1.2 Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene	4
2. Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei	5
2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft	5
2.2 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft	5
2.3 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft	5
2.3.1 Die Mitgliederversammlung	6
2.3.1.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	6
2.3.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
2.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	7
2.3.1.4 Wahl der Vorstandschaft	7
2.3.2 Die Pfarrleitung	7
2.3.2.1 Zusammensetzung der Pfarrleitung	7
2.3.2.2 Aufgaben der Pfarrleitung	8
2.3.3 Die Vorstandschaft	8
2.3.3.1 Zusammensetzung der Vorstandschaft	8
2.3.3.2 Aufgaben der Vorstandschaft	8
2.3.4 Die Gruppenleiterversammlung	8
2.3.4.1 Mitglieder der Gruppenleiterversammlung	9
2.3.4.2 Aufgaben der Gruppenleiterversammlung	9
2.3.4.3 Einberufung und Ablauf der Gruppenleiterversammlung	9
2.4 Gruppenstundenleiter	9
2.5 Leiter	9

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

1.1 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gruppenleiterversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Diözesanverband.

1.2 Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gruppenleiterversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

2. Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei

2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens 7 Mitglieder.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden. Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Erlabrunn“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf Diözesanebene und auf der BDKJ Landkreisebene.

2.2 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft

Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die Diözesanebene.

Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft treuhänderisch zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KjG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

2.3 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Pfarrleitung und die Vorstandschaft. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Gruppenleiterversammlung (GLV) einrichten.

2.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

2.3.1.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben

beratend:

- ein Vertreter* eine Vertreterin der Leitung der Pfarrei
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein Vertreter* eine Vertreterin der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten).

2.3.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts
3. Entlastung der Pfarrleitung
4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
5. Wahl
 - der Pfarrleitung auf zwei Jahre
 - der Vorstandschaft auf zwei Jahre
 - der zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre
6. Wahl der Ersatzdelegierten
7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

2.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Gruppenleiterversammlung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.3.1.4 Wahl der Vorstandschaft

Im 2-Jahresrhythmus werden die Positionen der Pfarrleitung und der Vorstandschaft aus der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung wird ein unabhängiger Wahlleiter bestimmt. Die Wahl der Pfarrleitung und der Vorstandschaft erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der Positionen durch Handzeichen ist zulässig. Es sei denn, ein stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung beantragt die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Mitglieder der Pfarrleitung oder der Vorstandschaft können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Wenn ein Mitglied der Pfarrleitung oder der Vorstandschaft sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lässt, werden bis dahin die Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern übernommen. Diese Position wird durch Einzelwahl für die verbleibende Wahlperiode nach besetzt.

2.3.2 Die Pfarrleitung

2.3.2.1 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:

- 2 Pfarrleiterinnen
- 2 Pfarrleitern

Eines dieser Ämter wird von dem Geistlichen Leiter / der Geistlichen Leiterin besetzt. Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung. Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

2.3.2.2 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG-Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Bestätigung der Leiter und Leiterinnen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise
- Zuteilung besonderer Aufgaben an Leiter und Leiterinnen
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Gruppenleiterversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der GLV
- Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG
- Verantwortung über die Finanzen

Gewährleistung der:

- Vertretung und Mitarbeit im Diözesanverband der KJG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen)
- Bestätigung der Leiter und Leiterinnen

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

2.3.3 Die Vorstandschaft

2.3.3.1 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus der Pfarrleitung, einem Kassier / einer Kassiererin mit Stellvertreter / Stellvertreterin sowie einem Schriftführer / einer Schriftführerin mit Stellvertreter / Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen, die dadurch beratendes Mitglied im Vorstand werden, solange es für die übertragene Aufgabe notwendig ist.

2.3.3.2 Aufgaben der Vorstandschaft

- Beratung und Unterstützung bei den Aufgaben der Pfarrleitung
- Verantwortung über die Finanzen
- Planung und Organisation von Veranstaltungen

2.3.4 Die Gruppenleiterversammlung

Die GLV berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

2.3.4.1 Mitglieder der Gruppenleiterversammlung

Zur GLV gehören die Mitglieder der Pfarrleitung, der Vorstandschaft sowie die Leiter*innen an. Weitere Mitglieder werden bei Bedarf von der Pfarrleitung benannt. Die GLV kann Gäste einladen.

2.3.4.2 Aufgaben der Gruppenleiterversammlung

Der GLV sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gewinnung und Berufung von Leitern und Leiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform (Bestätigung durch den Vorstand)

2.3.4.3 Einberufung und Ablauf der Gruppenleiterversammlung

Die GLV wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der GLV zugänglich gemacht.

2.4 Gruppenstundenleiter

Gruppenstundenleiter der KjG Erlabrunn sind alle Mitglieder, welche eine Gruppenstunde leiten und von der Vorstandschaft dazu berufen wurden. Gruppenstundenleiter zählen automatisch zu den Leitern.

2.5 Leiter

Leiter der KjG Erlabrunn sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von der Vorstandschaft bestätigt wurden.

Über einzelne Ausnahmefälle entscheidet die Vorstandschaft.